

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Präsidenten des
Landtags NW
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/771

4000 Düsseldorf 30
Lilientronstraße 14
☎ 0211/65 20 45

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

--

Unser Zeichen

32 95-00 Kf/He

Datum

23.1.1987

Betrifft Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes;
hier: Gesetzentwurf der SPD-Fraktion des Landtags NW
(Landtags-Drucksache 10/1465 vom 5. November 1986)

/ Beigefügt übersenden wir eine Eingabe zu dem vorgenannten
Gesetzentwurf mit der Bitte um Zuleitung an die Damen und
Herren Abgeordneten des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz sowie die Mitglieder eventuell weiterer mitbera-
tender Ausschüsse. Wir erlauben uns den Hinweis, daß eine
formelle Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände entsprechend
dem Beschluß des Ältestenrates des Landtags bislang nicht
stattgefunden hat und nach unserer Kenntnis auch nicht beabsich-
tigt sein soll. Wir bitten daher, die beigefügte Stellungnahme
seitens des Landtags und der zuständigen Ausschüsse im Rahmen
der Beratungen entsprechend zu berücksichtigen.

(Leidinger)

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An die
Damen und Herren Abgeordneten
des Ausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz sowie
der mitberatenden Ausschüsse

4000 Düsseldorf 30
Lillencronstraße 14
☎ 0211/65 20 45

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Datum
--	32 95-00 Kf/He	23.1.1987
Betrifft	Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes; <u>hier:</u> Gesetzentwurf der SPD-Fraktion des Landtags NW (Landtags-Drucksache 10/1465 vom 5. November 1986)	

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und zur Änderung des Landesforstgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu Art. I Nr. 1 (§ 4 Abs. 2 Landschaftsgesetz)

Die vorgesehene Einfügung einer neuen Nr. 11, die die Anlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes als Eingriff in Natur und Landschaft charakterisiert, wird von uns begrüßt. Wir haben in der Vergangenheit häufiger darauf hingewiesen, daß insbesondere in den Mittelgebirgsregionen derartige Kulturen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts und vor allem auch des Landschaftsbildes führen können. Soweit diese Bereiche nicht unter Landschaftsschutz stehen, konnte die Entwicklung bislang nicht in geordnete und für Natur und Landschaft verträgliche Bahnen geleitet werden. Der Situationsbeschreibung in der Begründung zu dem Gesetzentwurf (Seite 7/8 der Landtags-Drucksache 10/1465) wird daher voll

zugestimmt. Einzuräumen ist allerdings, daß die Problematik nicht in allen Landesteilen mit derselben Schärfe auftritt, sondern sich vor allem auf die Mittelgebirgsregionen konzentriert.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 4 Landschaftsgesetz)

Bereits die jetzige Fassung des Abs. 4, die wenigstens die Möglichkeit gibt, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen vorzuschreiben, die keiner behördlichen Gestaltung oder Anzeige bedürfen, beruht auf einem Vorschlag unsererseits. Es hat sich jedoch erwiesen, daß die bloße Möglichkeit der Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht ausreicht. Daher halten wir die Weiterführung in Richtung auf eine Genehmigungspflicht für Eingriffe, die nicht nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Gestattung oder Anzeige bedürfen, für konsequent. Die Regelung greift über die neubeabsichtigten Tatbestände der Nr. 11 des § 4 Abs. 2 hinaus. Sie umfaßt also nicht nur die Genehmigungspflicht der Anlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, sondern auch der Ziff. 10 (Beseitigung von Hecken) sowie von Auffüllungen außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (sogenannten Bodenverbesserungsmaßnahmen), welche zu einer Vernichtung vieler Biotope geführt haben. Der bisherige Rechtszustand, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst fordern zu können, wenn der Eingriff augenscheinlich erkennbar war oder bereits stattgefunden hatte, konnte keine Seite befriedigen.

Auch die Zuständigkeitsregelung zugunsten der unteren Landschaftsbehörde halten wir für unabdingbar. Dies ergibt sich nicht nur daraus, daß Abs. 4 sich, wie dargestellt, eben nicht nur auf die Anlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen bezieht, sondern auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Die Genehmigungspflicht und die Möglichkeit, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuordnen, dient in erster Linie Naturschutz- und Landschaftszwecken.

Daher ist die Erteilung der Genehmigung nach dem vorgesehenen Abs. 5 in erster Linie auch davon abhängig, daß weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Eine Übertragung auf andere Behörden, etwa die unteren Forstbehörden, wie sie von anderer Seite gefordert worden ist, wäre daher systemwidrig und nicht geeignet, die besonderen Gesichtspunkte von Natur und Landschaft zur Geltung zu bringen. Die unteren Forstbehörden hatten bislang die Möglichkeit, die Erstaufforstungsgenehmigung von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen zu versagen. Dieses Instrumentarium und seine Anwendung konnte jedoch nicht verhindern, daß zunehmend reizvolle Wiesentäler als Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturflächen genutzt wurden. Hinzuweisen ist ferner darauf, daß nur bei einer Zuständigkeitsregelung zugunsten der unteren Landschaftsbehörde auch der Landschaftsbeirat beteiligt werden kann.

3. Zu Art. 1 Nr. 2 b (§ 6 Abs. 5 und 6 Landschaftsgesetz)

Die hiergenannten Versagungsgründe erscheinen uns sachgerecht formuliert zu sein. Wir gehen dabei davon aus, daß auch landwirtschaftliche Gesichtspunkte als öffentliche Belange gelten können, insbesondere Gesichtspunkte einer gesunden Struktur der Landwirtschaft.

4. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 9 Abs. 1 a Landschaftsgesetz)

Die Einfügung des neuen Abs. 1 a wird von uns sehr begrüßt. Sie schafft, wie auch in anderen Gesetzen üblich, eine klarstellende Auffangzuständigkeit. Die Wahl der unteren behördlichen Ebene für diese Zuständigkeitsregelung entspricht den Grundsätzen der Funktionalreform. Durch die Verbindung mit der Landschaftsplanung, die ebenfalls auf der Kreisebene stattfindet, ist durch die Neuregelung gewährleistet, daß in allen Belangen von Natur und Landschaft eine eindeutige Zuständigkeit festgelegt ist.

5. Zu Art. II (§ 1 Landesforstgesetz)

Die Herausnahme der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen aus dem Waldbegriff des § 1 Landesforstgesetz ist nach § 2 Abs. 3 Bundeswaldgesetz zulässig und schafft gegenüber der jetzigen Rechtslage nach § 1 Abs. 3 LForstG klare Verhältnisse. Sie ist schließlich eine Konsequenz aus den Regelungen nach Art. I des Gesetzentwurfes.

6. Ergänzung des § 7o Landschaftsgesetz

Wir schlagen vor, den Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 7o LG um folgende Nummer zu ergänzen:

"(Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig) entgegen § 6 Abs. 4 einen Eingriff ohne die erforderliche Genehmigung verursacht".

Begründung:

Das Landschaftsgesetz beweert grundsätzlich sämtliche Verstöße gegen Schutzregelungen des Gesetzes als Ordnungswidrigkeit. Daher wäre es konsequent, auch für § 6 Abs. 4 einen Ordnungswidrigkeitentatbestand zu schaffen. Im übrigen sind Eingriffe, die ohne die nach anderen Gesetzen vorgesehene behördliche Gestattung oder Anzeige verursacht werden, regelmäßig nach diesen Vorschriften als Ordnungswidrigkeit anzusehen.

7. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf (B Kosten, Seite 8) entstehen für die Kreise und kreisfreien Städte keine zusätzlichen Kosten durch die Neuregelung. Dies ist nicht zutreffend. Die Einführung der Genehmigungstatbestände ist mit erhöhten Personal- und Sachkosten bei den Kreisen und kreisfreien Städten verbunden. Da es sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, können die Kreise nicht von sich aus Gebühren für diese Amtshandlungen erheben. Vielmehr ist eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erforderlich. Zuständig hierfür ist allerdings die Landesregierung. Wir bitten daher den Landtag um Unterstützung bei unserem Anliegen, eine Änderung der Verwaltungsgebührenordnung in Tarifstelle 15 b herbeizuführen, wobei wir einen Gebührenrahmen von 50,-- DM bis 1000,-- DM vorschlagen.

8. Zu Art. 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz (Befreiungen)

Wir schlagen vor, § 69 Abs. 1 S. 3 - 5 zu streichen.

Begründung:

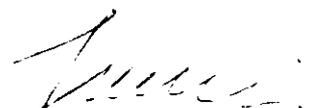
Zwar treten nach den Erfahrungen der Vergangenheit nur in sehr seltenen Fällen Meinungsverschiedenheiten zwischen unterer Landschaftsbehörde und Landschaftsbeirat hinsichtlich der Frage auf, ob eine Befreiung erteilt werden kann oder nicht. In diesen relativ seltenen Fällen entsteht jedoch für die Bürger ein unerträglicher Zeitverzug. Dies liegt an dem äußerst umständlichen, komplizierten und zeitraubenden Verfahren, das § 69 Abs. 1 S. 3 - 5 vorschreibt. Danach kann es sein, daß vor Erteilung einer Befreiung folgende Stationen durchlaufen werden:

1. Untere Landschaftsbehörde (Verwaltung)
2. Landschaftsbeirat der Unteren Landschaftsbehörde
3. Ausschuß des Kreises und/oder Kreistag
4. Höhere Landschaftsbehörde evtl. mit Beteiligung des Beirats
5. Erteilung der Befreiung durch die Untere Landschaftsbehörde

Dabei ist insbesondere die Bearbeitungszeit bei der Höheren Landschaftsbehörde unvertretbar lange. So liegen drei Fälle aus dem Kreis Wesel seit Juli 1986 dem Regierungspräsidenten Düsseldorf vor, ohne das bislang eine Reaktion erfolgt ist. Als Anlage ist die Darstellung des zeitlichen Ablaufs eines Verfahrens nach § 69 Abs. 1 S. 3 - 5 LG anhand eines Beispielsfalles aus dem Kreis Herford dargestellt. Vergleicht man die Dauer dieses Verfahrens mit Bauvorhaben, so zeigt sich, daß Bauanträge im Regelfall innerhalb von ein bis zwei Monaten entschieden werden, während sich Befreiungsverfahren unerträglich lange hinausziehen können. Es ist darüber hinaus mißlich, wenn die Beamten des Regierungspräsidenten als streitentscheidende Instanz zwischen Kreistag und Kreisverwaltung einerseits und Landschaftsbeirat andererseits fungieren. Die Einbeziehung des Kreistages ist insofern

systemwidrig, als die Erteilung von Befreiungen nach dem Kommunalverfassungsrecht (Kreisordnung) ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und damit durch den Oberkreisdirektor erfolgt. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß es nach dem "Widerspruchsverfahren" nach § 69 noch das Widerspruchsverfahren als Vorverfahren zur verwaltungsgerichtlichen Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung gibt. Daher kann es vorkommen, daß der Regierungspräsident zunächst im "Widerspruchsverfahren" nach § 69 LG entscheidet und später nochmals über den vom Antragsteller eingelegten Widerspruch im Rahmen des Vorverfahrens nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, weisen wir darauf hin, daß auch bei einer Streichung der genannten Sätze des § 69 Abs. 1 der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde im Befreiungsverfahren aufgrund der allgemeinen Vorschriften des § 12 LG zu beteiligen ist.


(Leidinger)

Darstellung des zeitlichen Ablaufs eines Verfahrens nach
§ 69 Abs. 1 S. 2-4 LG anhand eines Beispielfalles (Kreis
Herford)

26. 6.86 - Eingang des Antrages auf Erteilung einer Befreiung vom Bauverbot der Landschaftsschutzverordnung für die Erweiterung eines Gewerbebetriebes im Landschaftsschutzgebiet bei der unteren Landschaftsbehörde
10. 7.86 - Beirat lehnt eine Befreiung ab
25. 9.86 - erneute Vorlage mit ausführlicher Darlegung, aus welchen rechtlicher und sachlichen Gründen eine Befreiung erteilt werden soll
- Beirat macht von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch -
- 14.10.86 - Behandlung der Angelegenheit im Kreisausschuss (Kreistag hat Zuständigkeit auf Kreisausschuss übertragen), der hält den Widerspruch des Beirates für nicht berechtigt
- 28.10.86 - Vorlage der Akten an den Regierungspräsidenten zwecks Einholung der erforderlichen Zustimmung
- 3.12.87 - Behandlung im Landschaftsbeirat bei der höheren Landschaftsbehörde;
Beschluß: Verweisung an eine Arbeitsgruppe
(Regierungspräsident hat auf Grund des Runderlasses des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5.5.77, betr. Beiräte bei den höheren und unteren Landschaftsbehörden, Landschaftswacht (Ziff. 1.27.2) den Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde zu betei- len.)

11. 2.87 - Nochmalige Behandlung im Landschaftsbeirat bei der höheren Landschaftsbehörde; Bericht der Arbeitsgruppe
- Anschließend Entscheidung des Regierungspräsidenten;
Abschluß des Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Sätze 2-4 LG voraussichtlich Ende Februar/Anfang März 87
 - Bei Ablehnung des Regierungspräsidenten wahrscheinlich anschließend Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung.